

Reglement über die Beitragsleistungen an die Elementarschadenprävention (Elementarschadenpräventionsreglement)

vom 3. Dezember 2018¹

Der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung
(NSV),

gestützt auf Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 über
die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)²,

beschliesst:

I. AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN

§ 1 Grundsatz

Die NSV unterstützt Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer,
die bei bestehenden Gebäuden freiwillige Objektschutzmassnahmen er-
greifen, mit finanziellen Beiträgen.

§ 2 Voraussetzungen

¹Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine offensichtliche Gefähr-
dung des Gebäudes durch Naturgefahren besteht.

²Die Gebäude müssen bei der NSV zum Neuwert versichert sein und
die Schutzmassnahmen müssen die bisherige Situation wesentlich ver-
bessern.

³Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

1. übergeordnete Schutzmassnahmen wie Wildbachverbauungen oder
Schutzdämme;
2. Massnahmen, die unwirksam sind oder kein wirtschaftliches Kosten-
Nutzen-Verhältnis aufweisen;
3. die Behebung von baulichen Mängeln an Gebäuden;
4. bauliche Unterhaltsmassnahmen;

5. spätere Massnahmen zur Abwehr von Gefahren, die bei der Erstellung des Gebäudes bekannt waren;
6. Abklärungen und Massnahmen im Bereich der Erdbebenprävention;
7. Neubauten.

§ 3 Anforderungen an die Massnahmen

¹ Für die Definition und Bemessung von Objektschutzmassnahmen sind die Gefahren- und Intensitätskarten sowie die Wegleitung «Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren» und «Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren» der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF)³ massgebend.

² Die Massnahmen müssen nach den Regeln der Baukunde beziehungsweise dem Stand der Technik ausgeführt werden, für eine minimale Lebensdauer von 20 Jahren ausgelegt sein und entsprechend unterhalten werden.

§ 4 Bemessung der Beiträge

¹ Der Anteil der NSV an den Objektschutzkosten beträgt:

Objektschutzkosten in Fr.	Prozentsatz
0 – 25'000	20 %
25'001 – 50'000	19 %
50'001 – 100'000	17 %
100'001 – 150'000	15 %
150'001 – 200'000	13 %
201'001 – 250'000	11 %
250'001 – 300'000	10 %
300'001 – 350'000	9 %
350'001 – 400'000	8 %
400'001 – 500'000	7 %
500'001 – 800'000	6 %
800'001 – 1'000'000	5 %

² Sind die Objektschutzkosten höher als Fr. 1'000'000.-, beträgt der Beitrag Fr. 50'000.-.

³ Bei Objektschutzkosten von mehr als Fr. 50'000.- entscheidet der Verwaltungsrat über die Beitragsgewährung.

II. VERFAHREN

§ 5 Vorabklärung

¹ Umfangreiche, aufwändige und wichtige Projekte sind mit der NSV im Voraus abzusprechen.

² Zur Festlegung des Vorgehens bietet die NSV eine kostenlose Beratung an.

§ 6 Beitragsgesuch

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich unter Verwendung des offiziellen Gesuchformulars der NSV und unter Beilage der geforderten Unterlagen vor Baubeginn einzureichen.

² Für Arbeiten, die vor der schriftlichen Zustimmung der NSV ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder abgelehnt werden.

§ 7 Beitragszusicherung

¹ Die NSV sichert den Beitrag schriftlich zu.

² Die Beitragszusicherung verwirkt nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 8 Auszahlung

¹ Die NSV zahlt den Beitrag nach Einreichung der Abrechnung und Prüfung der ausgeführten Schutzmassnahmen aus.

² Sie kann auf Gesuch hin Teilzahlungen leisten.

³ Der Beitrag wird in dem Masse gekürzt, als die ausgeführte Massnahme nicht der Beitragszusicherung entspricht.

§ 9 Rückerstattung

Die NSV kann Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern bei:

1. Nichterfüllung von mit der Beitragszusicherung verbundenen Auflagen und Bedingungen;
2. Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG**§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ A 2018, 2169

² NG 867.1

³ www.vkf.ch